

# RS Vwgh 1983/12/16 83/17/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1983

## Index

VwGG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §23 Abs2

VwGG §34 Abs1

## Beachte

Besprechung in:

ÖGZ 23/1984, S 560;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2671/78 E VS 29. Mai 1980 VwSlg 10147 A/1980 RS 1 (hier: Organzuständigkeit im Bereich der Landeshauptstadt Linz)

## Stammrechtssatz

Ordnungsgemäß kundgemachte Organisationsnormen für juristische Personen auch des öffentl Rechts können nach außen Handlungsbeschränkungen der zur Vertretung berufenen Organe vorsehen; sprechen die Normen jedoch von einer Vertretung nach außen schlechthin, so kann nicht auf anderweitige, bloß die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnde Normen zurückgegriffen werden.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983170225.X01

## Im RIS seit

12.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)